

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

"Wiedergewinnung kommunalpolitischer Handlungsfähigkeit zur Ausgestaltung von Jugendhilfeleistungen", so lautet die Überschrift über einem Papier, das seit einigen Monaten durch das Internet geistert und für Aufregung sorgt. Es war Gegenstand einer Koordinierungssitzung der Staatssekretäre der SPD-geführten Länder im Mai dieses Jahres in Berlin. Befund: Fehlsteuerung in der Kinder- und Jugendhilfe aufgrund der Ausgestaltung des Hilfeangebots als individueller Rechtsanspruch und aufgrund der starken Stellung freier Träger. Anstatt weiter Familien zuhause sozialpädagogische Familienhilfe zu gewähren, die nur die Kassen der freien Träger füllt – wie im Tagesspiegel vom 20. August zu lesen war –, die ansonsten aber in sehr vielen Fällen ins Leere läuft – wie uns die Staatssekretäre verkünden –, soll das Hilfeangebot umgestaltet werden. Insbesondere in Verbindung mit Regelangeboten der Frühen Hilfen, der Kindertagesbetreuung und der Schulen, soll – so das Papier der Staatssekretäre – vor allem sozialer Ausgrenzung und Bildungsbenachteiligung entgegengewirkt werden. Um diese Ziel zu erreichen, soll der Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung – so die Staatssekretäre – bracht werden".

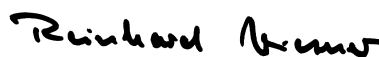
Nun wird niemand bestreiten, dass die kommunalen Kassen leer sind (waren sie jemals voll?) und das wenige Geld in den Ausbau der Kindertagesbetreuung fließt. Richtig ist sicherlich auch, dass nicht überall ein bedarfsgerechtes Hilfeangebot vorhanden ist. Ist aber der Grund dafür wirklich der gesetzlich verankerte Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung oder sind es die nicht wahrgenommene planungsgestützte Gesamtverantwortung (§§ 79, 80 SGB VIII) bzw. die häufig defizitäre Einzelfallsteuerung? Ist es deshalb gerechtfertigt, pauschal freie Träger und das Hilfeangebot der sozialpädagogischen Familienhilfe an den Pranger zu stellen und die Leistungsberechtigten zu ent-rechten – Leistungsberechtigte, von denen wir wissen, dass sie von ihren Rechten viel zu wenig Gebrauch machen, weshalb sich die fachliche Diskussion mit dem Aufbau ombudshaftlicher Strukturen beschäftigt.

Als Lösung wird nun ein Rangverhältnis zwischen sozialräumlichen Hilfen und den Hilfen zur Erziehung propagiert (O-Ton: Vermeidung förmlicher Hilfen zur Erziehung). Mit einer solchen Vorgabe wird vorausgesetzt, ein festgestellter Bedarf könne in gleicher Weise (pardon: besser) durch sozialräumliche Hilfen (das Wundermittel) gedeckt werden.

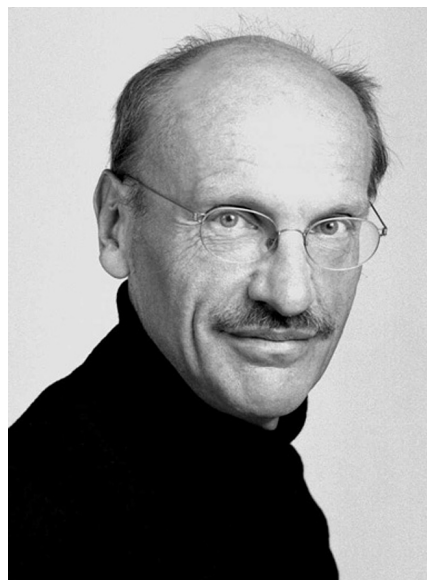
Es bedarf hier wohl keiner Klarstellung, dass sozialräumliche Hilfekonzepte einen festen Platz im Leistungsspektrum der Jugendhilfe haben und wir uns der Frage stellen müssen, wie infrastrukturelle Hilfen – angefangen bei den Angeboten zur Förderung der Erziehungskompetenz der Eltern – besser gesetzlich abgesichert werden können. Andererseits fordert die Absicht, Hilfen zur Erziehung gegen sozialräumliche Angebote auszuspielen, zum Protest heraus- und dies aus fachlicher, wie aus sozial- und rechtspolitischer Sicht. Zu glauben, das klassische Bedarfsspektrum einer sozialpädagogischen Familienhilfe könne genauso gut – nein besser – durch Angebote der Familienbildung oder durch sozialräumliche Angebote gedeckt werden, ist – gelinde gesagt – naiv. Oder soll das sozialräumliche Kontrollsystem so weit ausgebaut werden, dass der Staat immer rechtzeitig mit präventiven, „niederschwelligen(!?)“ Hilfen agieren kann? Offensichtlich weiß der Staat wieder einmal besser, was für Menschen in einer Belastungssituation gut ist, als diese selber und verlangt künftig den Nachweis erfolgloser anderer Hilfealternativen. Dazu passt die Zielsetzung, den Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung zu kippen, den bereits das Jugendwohlfahrtsgesetz enthielt.

Es war ein langer Weg, bis Eltern und Kinder vom Objekt zum Subjekt der Sozialgesetzgebung geworden sind. Ist die Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.6.1954, wonach das Grundgesetz und seine Strukturprinzipien dem Bürger im Bereich der öffentlichen Fürsorge einen Subjektstatus zuweisen, schon bald Makulatur?

Ihr



Reinhard Wiesner





**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskonferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerich-
tete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und
Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und An-
wendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfe-
rechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich
durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumenta-
tion der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation
e.V. BAFM, Berlin
BAG – Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrensbei-
standtschaft/Interessenvertretung für Kinder und Ju-
gendliche e.V., Berlin

Schriftleiter

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Albestraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,
E-Mail: redaktion@zkj-online.de
Dr. Stefan Heilmann
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil
Dr. Stefan Heilmann, Richter am OLG Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de
Öffentlich-rechtlicher Teil
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Ministerialrat im Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend, Berlin a. D.
E-Mail: Reinhard.Wiesner@zkj-online.de

Herausgeberbeirat

Hartmut Gerstein, Landesjugendamt Rheinland-Pfalz,
Mainz
Ulrich Gerth, Dipl.-Psych., Erziehungsberatung
Caritasverband, Mainz
Vors. Richter am VG Christian Grube, Hamburg
Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemein-
schaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin,
Prof. Dr. Ulrike Lehmkuhl, Psychiatrie, Psychosomatik
und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters, Univer-
sitätsmedizin Berlin, Charité, Campus Virchow-Klinikum
Dres. Gisela und Hans-Georg Mähler, Rechtsanwälte,
München
Klaus Menne, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung
e.V., Fürth
Thomas Mörsberger, Stuttgart
Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin an der Fach-
hochschule Köln
Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.
Sylvia Rivel, Fachanwältin für Familienrecht, Köln
Prof. Dr. Andreas Roth, Lehrstuhl für Rechtsgeschichte und
Bürgerliches Recht der Universität Mainz
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt/M.
Dr. Joseph Salzgeber, Gesellschaft für Wissenschaftliche Ge-
richtspsychologie GWG, München
Dr. Gerhard Schomburg, Ministerialrat, BMJ Berlin
Dr. Manuela Stötzel, Referentin im BMFSFJ
Jutta Struck, Ministerialrätin, Berlin
Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberatung, Neuwied
Heinz-Hermann Werner, Leiter des Stadtjugendamtes,
Mannheim

Aktuelle Notizen	363
Aufsätze · Beiträge · Berichte	
<i>Gesa Schirmmacher</i> Zwischen erforderlichem Schweigen und notwendigem Reden	364
<i>Anne Lenze</i> Das Bildungs- und Teilhabepaket – Return to Sender?	372
<i>Reinhard Wiesner</i> Der Kinderschutz auf der Agenda des Bundesgesetzgebers	377
<i>Klaus-Jürgen Grün</i> Checklisten für Abstammungsverfahren	382
Dokumentation	
<i>Ständige Fachkonferenz (SFK) 3 „Familienrecht und Beistandschaft, Amtsvormund- schaft“ des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) eV</i> Kindergartenkosten – Streitfragen und Lösungsvorschläge	384
Rechtsprechung	
Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts trotz Fremdbetreuung des Kindes im Ausland OLG Hamm, Beschl. v. 04.04.2011 – II – 8 UF 237/10	385
Zu den Voraussetzungen der gemeinsamen elterlichen Sorge für den Vater des nicht ehelich geborenen Kindes Brandenburgisches OLG, Beschl. v. 23.03.2011 – 10 UF 2/11	389
Keine Aussetzung des Vaterschaftsanfechtungsverfahrens bei unbekanntem Aufenthalt des rechtlichen Vaters OLG Karlsruhe, Beschl. v. 06.06.2011 – 2 WF 31/11	390
Warnhinweis auch bei Umgangsausschluss OLG Celle, Beschl. v. 16.06.2011 – 10 UF 125/11	393
Zur Hinzuziehung als Beteiligter in einer Kindschaftssache I OLG Hamm, Beschl. v. 07.06.2011 – II – 2 WF 118/11	394
Zur Hinzuziehung als Beteiligter in einer Kindschaftssache II OLG Schleswig, Beschl. v. 04.05.2011 – 12 UF 83/11	395
Abtrennung einer Kindschaftsfolgesache aus Gründen des Kindeswohls OLG Celle, Beschl. v. 04.07.2011 – 10 UF 98/11	396
Verbandsinformationen	397
Termine/Vorschau	399
Impressum	399

www.zkj-online.de 

Ihr Zugang zum Archiv

Benutzername

Passwort